

Gesetzsammlung

für das
Fürstentum Neuß Älterer Linie.
N^o 10.

(Herausgegeben am 12. Juli 1910.)

24. Höchste Verordnung

vom 8. Juli 1910,

betreffend das Straffestetzungsrecht der Stadtgemeindevorstände.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten

Heinrich XXIV.

Neuß Älterer Linie

verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste,

Erprinz Neuß Jüngerer Linie,

Regent des Fürstentums Neuß Älterer Linie,

folgendes:

§ 1.

Die Stadtgemeindevorstände sind befugt, wegen solcher in ihrem Bezirk verübter Uebertretungen (§ 1 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs), die in den Bereich ihrer polizeilichen Zuständigkeit fallen, mögen sie in dem Reichsstrafgesetzbuch oder in besonderen Gesetzen, Verordnungen oder Ortstatuten mit Strafe bedroht sein, Strafverfügungen nach Maßgabe der §§ 453—458 der Strafprozeßordnung zu erlassen.

Zu den hiernach zu erlassenden Strafverfügungen darf keine andere Strafe als Geldstrafe bis zu 150 \mathcal{M} und diejenige Haft, welche für den Fall, daß die